

wieder spielen wollte – und was haben wir jetzt gerade bekommen?

(Zuruf von der CDU)

Einen Antrag auf Aktuelle Stunde von Rot und Grün, nachdem wir heute schon fünf Stunden über Schule und Solingen gesprochen haben, für Freitagmorgen, um das Thema nochmals drei Stunden durchzukauen. Das, liebe Kollegen von SPD und Grünen, ist an Lächerlichkeit nicht mehr zu überbieten. – Vielen Dank.

(Beifall von der AfD – Andreas Keith [AfD]: Ja-wohl! So ist das! – Zurufe von der SPD)

Präsident André Kuper: Vielen Dank. – Jetzt liegen mir wirklich keine Wortmeldungen mehr vor. Ich schließe die Aussprache.

Wir kommen zur Abstimmung. Die antragstellende Fraktion der AfD hat direkte Abstimmung beantragt. Wir kommen somit zur Abstimmung über den Inhalt des Antrags Drucksache 17/11671. Wer möchte diesem Antrag zustimmen? – Das ist die AfD. Wer stimmt dagegen? – Das sind CDU, SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen. Damit ist der **Antrag Drucksache 17/11671 abgelehnt.**

Ich rufe auf:

16 Wahl von Mitgliedern des Parlamentarischen Beirats der NRW.BANK

Wahlvorschlag
der Fraktion der CDU
Drucksache 17/11687

Eine Aussprache ist nicht vorgesehen.

Wir kommen zur Abstimmung über den Wahlvorschlag Drucksache 17/11687. Ich gehe davon aus, dass über diesen Wahlvorschlag im Rahmen verbundener Einzelabstimmungen, das heißt in einer Abstimmung, entschieden werden kann. – Ich sehe keinen Widerspruch, dann verfahren wir so. Wer möchte hier zustimmen? – Das sind CDU, SPD, FDP, Bündnis 90/Die Grünen und AfD. Gibt es Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Das ist nicht der Fall. Der **Wahlvorschlag Drucksache 17/11687** ist einstimmig **angenommen.**

Ich rufe auf:

17 Gesetz zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW und zur Änderung weiterer Gesetze

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/11622

erste Lesung

Herr Minister Reul hat seine Einbringungsrede zu Protokoll gegeben.

Wir stimmen ab. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 17/11622 an den Innenausschuss – federführend –, an den Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen, an den Haushalts- und Finanzausschuss sowie an den Unterausschuss Personal des Haushalts- und Finanzausschusses. Gibt es jemanden, der dagegen ist? – Gibt es jemanden, der sich enthalten möchte? – Damit ist die **Überweisungsempfehlung einstimmig angenommen.**

Ich rufe auf:

18 Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen, des Landesforstgesetzes und des Verwaltungsverfahrensgesetzes

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/11624

erste Lesung

Herr Minister Professor Dr. Pinkwart hat seine Einbringungsrede zu Protokoll gegeben.

Wir stimmen ab. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 17/11624 an den Ausschuss für Wirtschaft, Energie und Landesplanung – federführend –, an den Unterausschuss Bergbausicherheit, an den Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen, an den Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz sowie an den Innenausschuss. Ist jemand dagegen? – Enthält sich jemand? – Dann ist die **Überweisungsempfehlung einstimmig angenommen.**

Ich rufe auf:

19 Gesetz zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Hochschulbereich

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/11685

erste Lesung

Frau Ministerin Pfeiffer-Poensgen hat ihre Einbringungsrede zu Protokoll gegeben.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 17/11685 an den Wissenschaftsausschuss – federführend –, an den Ausschuss für Kultur und Medien, an den Haushalts- und Finanzausschuss, an

Anlage 1

Zu TOP 17 – Gesetz zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW und zur Änderung weiterer Gesetze – zu Protokoll gegebene Reden

Herbert Reul, Minister des Innern:

Mit diesem Gesetzentwurf schlägt die Landesregierung Änderungen in mehreren Gesetzen vor.

Zunächst steht eine Änderung von § 5 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW auf der Agenda. Diese Änderung soll die Vollstreckung von Geldforderungen durch die kommunalen Vollstreckungsbehörden erleichtern, und zwar unter Zuhilfenahme bestimmter Daten. Konkret geht es um Daten, die dem Steuergeheimnis unterliegen und die bei der Vollstreckung kommunaler Steuern ermittelt wurden. Künftig sollen die kommunalen Vollstreckungsbehörden solche Daten wieder bei der Vollstreckung nichtsteuerlicher Forderungen verwenden dürfen.

Die Novelle war nach einer Änderung von § 30 Abgabenordnung erforderlich geworden. Danach ist die Offenbarung oder Verwertung der geschützten Daten nur noch zulässig, wenn sie durch ein Bundesgesetz ausdrücklich zugelassen wird. Früher reichte hierfür auch ein Landesgesetz.

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen hat aber nach der Änderung der Abgabenordnung entschieden, dass Landesrecht das Steuergeheimnis dennoch einschränken kann. Dies ist zulässig, soweit ein Landesgesetz § 30 Abgabenordnung für anwendbar erklärt, wie es im Kommunalabgabengesetz der Fall ist. Dort wird in einer Regelung zur Vollstreckung von kommunalen Steuern (§ 12 Kommunalabgabengesetz) auf das Steuergeheimnis nach der Abgabenordnung verwiesen. Auf dieser Grundlage soll nun auch § 5 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW der gegenwärtigen Rechtslage angepasst werden.

Zweitens wird durch die Änderung des Akkreditierungsratsgesetzes die Stiftung Akkreditierungsrat zur Vollstreckungsbehörde bestimmt.

Die dritte Änderung betrifft das Landeszustellungsgesetz NRW. Dort wird klargestellt, dass das Landesamt für Besoldung und Versorgung und das Landesamt für Finanzen dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes unterliegen. Außerdem werden bei öffentlichen Bekanntmachungen in bestimmten amtlichen Verkündungsblättern Löschungsvorgaben der Datenschutz-Grundverordnung umgesetzt.

Ferner wird im Landesenteignungs- und entschädigungsgesetz ein entbehrliches Schriftformerfordernis abgeschafft.

Eine weitere Änderung betrifft das Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz. Damit wird den Anforderungen der Europäischen Kommission bezüglich der vollständigen Umsetzung der „Seveso-III“-Richtlinie entsprochen.

Des Weiteren sollen Änderungen im Ordnungsbehördengesetz erfolgen. Sie dienen der Umsetzung eines Landtagsbeschlusses vom 25. Juni 2020. Mit diesem Beschluss wurde die Landesregierung beauftragt, das Ordnungsbehördengesetz dahingehend zu ändern, dass Vollzugskräfte der Ordnungsbehörden zur Eigensicherung Bodycams tragen können und die erkennbaren Dienstfahrzeuge der Ordnungsbehörden im Bedarfsfall mit Kameras ausgestattet werden dürfen. Immer wieder sehen sich Ordnungskräfte, ähnlich wie Polizei und Rettungsdienste, verbalen und gewalttätigen Übergriffen ausgesetzt. Diese optisch-technischen Mittel stellen einen wichtigen Baustein für einen besseren Schutz der Ordnungskräfte vor Übergriffen dar. Sie dienen außerdem zur Beweissicherung, wenn ein Übergriff bereits stattgefunden hat.

Der Einsatz dieser Instrumente bedarf einer gesetzlichen Grundlage. Die angefertigten Aufnahmen tangieren das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung nach Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz. Bei Verwendung z.B. von Bodycams innerhalb von Wohnungen kann darüber hinaus auch das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 Grundgesetz betroffen sein. Mit der vorgesehenen Änderung des Ordnungsbehördengesetzes wird die erforderliche gesetzliche Grundlage für den Einsatz optisch-technischer Mittel in Fahrzeugen und für den Einsatz körpernah getragener Aufnahmegeräte für die Ordnungsbehörden geschaffen. Damit wird der parlamentarische Auftrag umgesetzt.

Bei der Änderung des Fachhochschulgesetzes öffentlicher Dienst geht es schließlich unter anderem darum, die Möglichkeit einer Entwicklung in die Ämtergruppe des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 zu unterstützen. Konkret betrifft die Änderung einen auf den Bedarf der Landesverwaltung zugeschnittenen Masterstudiengang an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung im Sinne von § 26 der Laufbahnverordnung. Dieser Masterstudiengang wird durch eine Anpassung der bestehenden Regelungen dieses Fachhochschulgesetzes rechtlich abgesichert.

